

**Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zum BKA-Gesetz
Lernkapital für die Zukunft?**

Ass. jur. Sandra Riebel
Fachgebiet Öffentliches Recht

Aufgaben des Bundeskriminalamts (BKA)

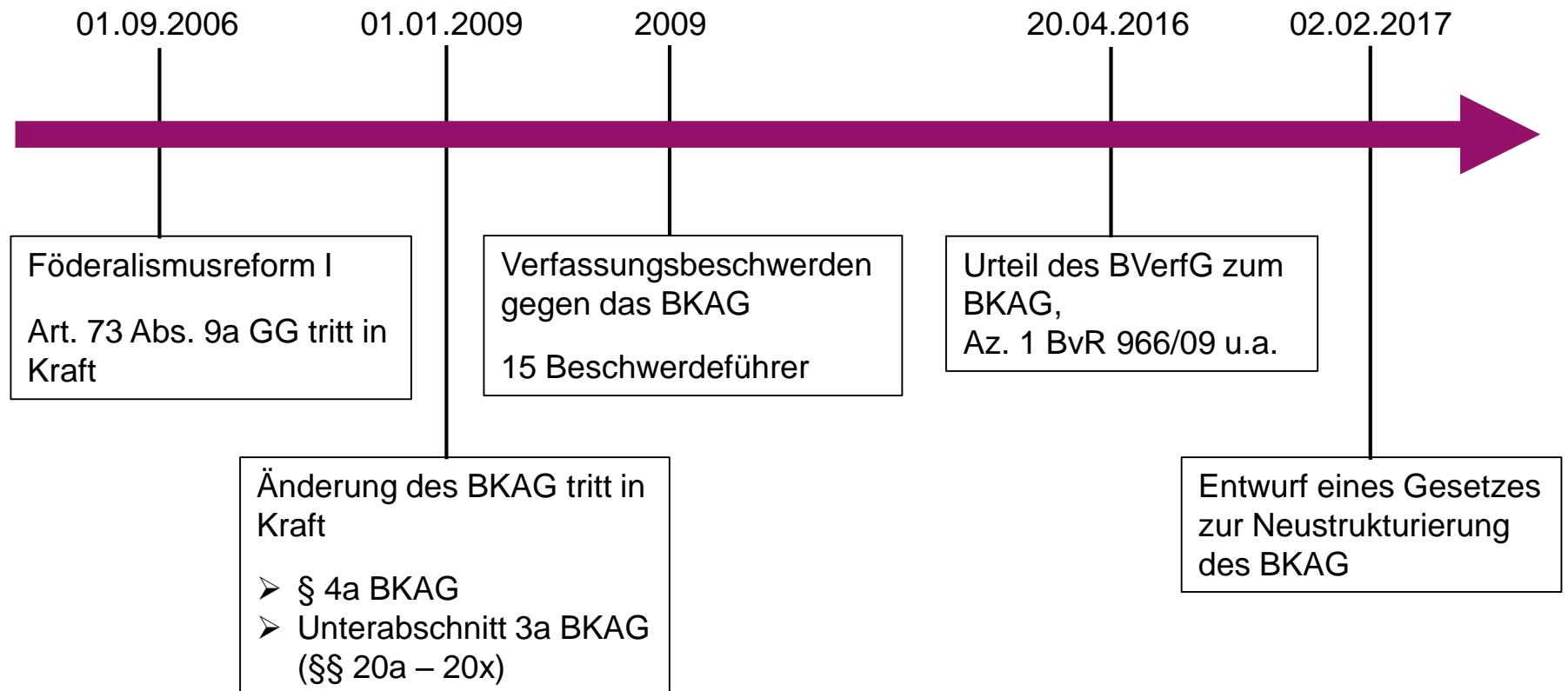
- Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten als **Zentralstelle** für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen (§ 2 BKAG)
- **Zusammenarbeit** mit **internationalen** öffentlichen Stellen zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten (§ 3 BKAG)
- Nationale **Strafverfolgung** in den gesetzlichen Fällen (§ 4 BKAG)
- **Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus** (§ 4a BKAG)
- **Schutzfunktionen**
 - Mitglieder der Verfassungsorgane (§ 5 BKAG)
 - Zeugenschutz (§ 6 BKAG)

Art. 73 Abs. 9a GG

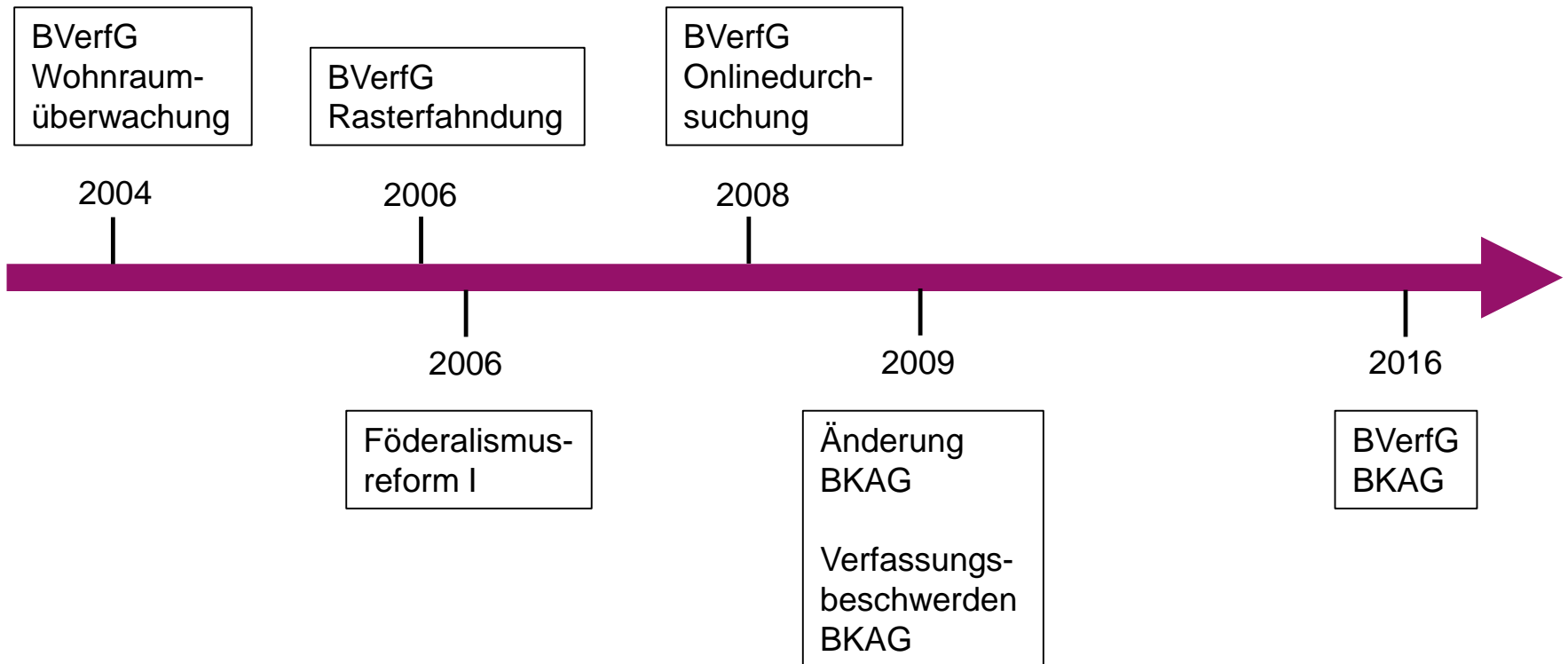
(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

[...] 9a. die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht; [...]

Timeline



Timeline mit ausgewählten Szenarien



Wohnraumüberwachung (§ 20h BKAG)

Gegenstand der Maßnahme & Anordnungsvoraussetzungen



§ 20h Abs. 1 BKAG, Besondere Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen*

(1) Das Bundeskriminalamt kann zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Staates oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, durch den **verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen**

1. das **nichtöffentlich gesprochenes Wort** einer Person **abhören und aufzeichnen**,
 - a) die [...] verantwortlich ist,
 - b) [...] oder
 - c) die eine Kontakt- und Begleitperson einer Person nach Buchstabe a oder b ist, und
2. **Lichtbilder und Bildaufzeichnungen** über diese Person **herstellen**, wenn [...]

* Hervorhebungen durch die Verfasserin.

Wohnraumüberwachung (§ 20h BKAG)

Verfassungsrechtliche Grundlage (Art. 13 Abs. 3, 4 GG)

Art. 13 Abs. 3, 4 GG*

(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung **technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen**, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. [...]

(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen **technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen** nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. [...]

* Hervorhebungen durch die Verfasserin.

Wohnraumüberwachung (§ 20h BKAG)

Gegenstand der Maßnahme & Anordnungsvoraussetzungen



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

§ 20h Abs. 1 BKAG, Besondere Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen*

(1) Das Bundeskriminalamt kann zur **Abwehr einer dringenden Gefahr** für den **Bestand oder die Sicherheit des Staates** oder für **Leib, Leben oder Freiheit einer Person** oder **Sachen von bedeutendem Wert**, deren **Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten** ist, durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort einer **Person** abhören und aufzeichnen,
 - a) die [...] **verantwortlich** ist,
 - b) [...] oder
 - c) die eine **Kontakt- und Begleitperson** einer Person nach Buchstabe a oder b ist, und
2. Lichtbilder und Bildaufzeichnungen über diese Person herstellen, wenn [...]

* Hervorhebungen durch die Verfasserin.

Wohnraumüberwachung (§ 20h BKAG)

Gegenstand der Maßnahme & Anordnungsvoraussetzungen



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

§ 20h Abs. 1 BKAG, Besondere Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen*

(1) Das Bundeskriminalamt kann zur **Abwehr einer dringenden Gefahr** für den **Bestand oder die Sicherheit des Staates** oder für **Leib, Leben oder Freiheit einer Person** oder **Sachen von bedeutendem Wert**, deren **Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten** ist, durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort einer **Person** abhören und aufzeichnen,

a) die [...] **verantwortlich** ist,

b) [...] oder

c) die eine **Kontakt- und** **Nichtig** einer Person nach Buchstabe a oder b ist, und

2. Lichtbilder und Bildaufzeichnungen über diese Person herstellen, wenn [...]

* Hervorhebungen durch die Verfasserin.

Wohnraumüberwachung (§ 20h BKAG)

Voraussetzungen der Datenerhebung & Datenverwertung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

BVerfG, Urt. v. 20.04.2016, Az. 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 120:

„Der verfassungsrechtliche Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung gewährleistet dem Individuum einen **Bereich höchstpersönlicher Privatheit gegenüber Überwachung**. Er wurzelt in den von den jeweiligen Überwachungsmaßnahmen **betroffenen Grundrechten** [hier Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung)]* **in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG** und sichert einen dem Staat nicht verfügbaren Menschenwürdekern grundrechtlichen Schutzes gegenüber solchen Maßnahmen. Selbst **überragende Interessen der Allgemeinheit können einen Eingriff** in diesen absolut geschützten Bereich privater Lebensgestaltung **nicht rechtfertigen**“

* Einfügung/Hervorhebungen durch die Verfasserin.

Wohnraumüberwachung (§ 20h BKAG)

Voraussetzungen der Datenerhebung & Datenverwertung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

§ 20h Abs. 5 BKAG, Besondere Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen

(5) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur angeordnet und durchgeführt werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung **Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden**. Das **Abhören und Beobachten** nach Satz 1 ist **unverzüglich zu unterbrechen**, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen insoweit **Zweifel**, darf **nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt** werden. Automatische Aufzeichnungen nach Satz 3 sind unverzüglich dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten vorzulegen. Sind das Abhören und Beobachten nach Satz 2 unterbrochen worden, so darf es unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

Wohnraumüberwachung (§ 20h BKAG)

Voraussetzungen der Datenerhebung & Datenverarbeitung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

§ 20h Abs. 5 BKAG, Besondere Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen

(5) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur angeordnet und durchgeführt werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. Das Abhören und Beobachten nach Satz 1 ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. **Automatische Aufzeichnungen nach Satz 3** sind unverzüglich dem **anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten vorzulegen**. Sind das Abhören und Beobachten nach Satz 2 unterbrochen worden, so darf es unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. **Aufzeichnungen** hierüber sind **unverzüglich zu löschen**. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die **Dokumentation** darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie **ist zu löschen**, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, **spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt**.

Wohnraumüberwachung (§ 20h BKAG)

Voraussetzungen der Datenerhebung & Datenverwertung



§ 20h Abs. 5 BKAG, Besondere Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen

(5) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur angeordnet und durchgeführt werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. Das Abhören und Beobachten nach Satz 1 ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. **Automatische Aufzeichnungen nach Satz 3 sind unverzüglich dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten vorzulegen.** Sind das Abhören und Beobachten nach Satz 2 unterbrochen worden, so darf es unter den Voraussetzungen fortgeführt werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt worden sind, sind unverzüglich zu löschen. Die Aufzeichnungen hierüber sind zu dokumentieren. Die **Dokumentation** darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie **ist zu löschen**, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, **spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.**

**Mit den
verfassungsrechtlichen
Anforderungen unvereinbar**

Wohnraumüberwachung (§ 20h BKAG)

Lehren aus BVerfG, Urt. v. 03.03.2004, Az. 1 BvR 2378/98 u.a.?



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

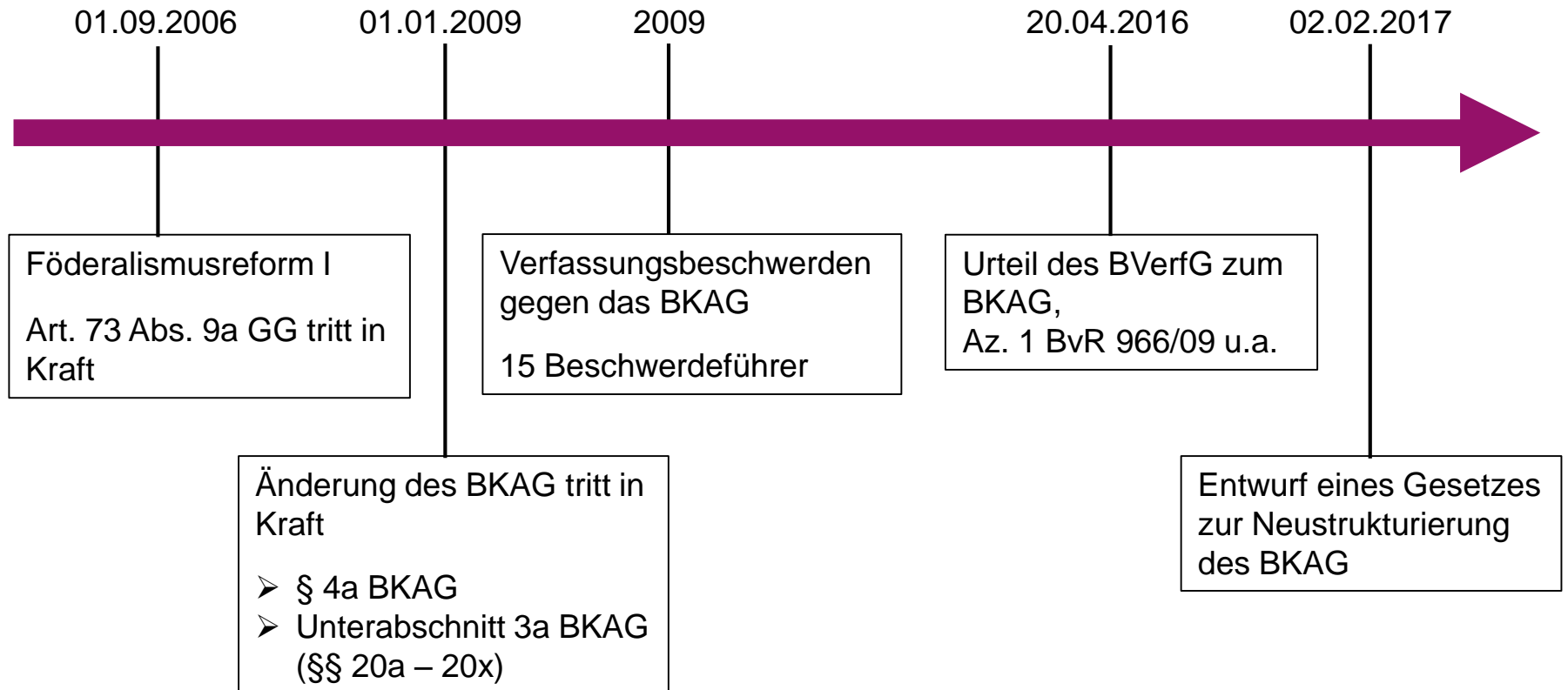
- Änderung des GG, u.a. Einfügen von Art. 13 Abs. 3, 4 GG
- Änderung der StPO
Lediglich akustische Wohnraumüberwachung („Großer Lauschangriff“)

BVerfG, Urt. v. 03.03.2004, Az. 1 BvR 2378/98 u.a., Rn. 157:

„Die gesetzliche **Ermächtigung zur Durchführung** der akustischen Wohnraumüberwachung [...] sowie die **Regelung der Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote** [...] tragen den Anforderungen, die nach Art. 13 Abs. 1 und 3 GG sowie Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG im Hinblick auf den **Schutz des unantastbaren Bereichs privater Lebensgestaltung**, [...]“*

* Hervorhebung durch die Verfasserin.

Timeline



Umsetzung des Urteils zum BKAG 2016?

Wohnraumüberwachung (§ 46 BKAG-Entwurf)

Maßnahmen gegen Kontakt- oder Begleitpersonen wurden ersatzlos gestrichen.

§ 46 Abs. 7 BKAG-Entwurf, Besondere Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen

(7) Erkenntnisse, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangt worden sind, sind dem anordnenden Gericht unverzüglich vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 74 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 69 Absatz 1 noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.*

* Hervorhebungen durch die Verfasserin.

- Unterscheidung zwischen Vorschriften, die für nichtig erklärt wurden und solchen, die unvereinbar mit der Verfassung sind.
- Bei „Nichtigerklärung“: Vorschriften dürfen seit Urteilsverkündung nicht mehr angewendet werden
- „Unvereinbarkeitserklärung“ (§ 31 Abs. 2 S. 2, 3 BVerfGG): Fortgeltung der Vorschriften bis zum 30.06.2018.

ABER: Beachtung der Maßgaben und Auflagen, die sich aus dem Urteil des BVerfG ergeben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit